



Fahrgastrechte Schienenverkehr

Europäisches Parlament nimmt Position zur Verordnung über Fahrgastrechte im Schienenverkehr an

Das Europäische Parlament hat am 15.11.2018 seine Position zur Änderung der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Schienenverkehr angenommen. Die Kommission hatte ihren Vorschlag (COM(2017) 548) am 27.09.2017 veröffentlicht, um die Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr stärker an die bestehenden EU-Regelungen zu Fahrgastrechten im Luft-, Bus- und Schiffsverkehr anzugleichen.

Wie bereits in der seit 2009 gültigen Verordnung zu den Fahrgastrechten im Schienenverkehr festgelegt, soll weiterhin bei einer Verspätung eine Entschädigung geleistet werden müssen. Dies soll nach dem Kommissionsvorschlag jedoch nicht mehr gelten, wenn „höhere Gewalt“ („force majeure“) im Spiel ist. Weiterhin will der Kommissionsvorschlag die Möglichkeit zur Nutzung von Ausnahmen, die Rechte von Personen mit Behinderungen oder mit reduzierter Mobilität, sowie Durchgangstickets neu regeln.

Das Europäische Parlament unterstützt mit seiner Position Änderungen der Verordnung insbesondere in folgenden Punkten:

- verbesserte Hilfe für Personen mit reduzierter Mobilität;
- besserer Zugang für Fahrgäste mit Fahrrädern;
- klarere Regeln für Entschädigungen im Falle von Störungen wie Ausfall oder Verspätung;
- Auslaufen der Ausnahmemöglichkeiten. Diese sollen aber nur noch für Dienste des Stadtverkehrs möglich sein. Vorort- und Regionalverkehrsdienste, die nicht grenzüberschreitend sind, sollen nicht ausgenommen werden können.

Höhere Gewalt: Das Europäische Parlament lehnt die Freistellung von Entschädigung im Falle von höherer Gewalt ab.

Entschädigungen: Entschädigungen für Verspätungen sollen angehoben werden, beispielsweise bei mehr als einer Stunde Verspätung auf 50% des Ticketpreises, bei

einer Verspätung von einer Stunde 30 Minuten auf 75%. Bei Verspätungen von über 120 Minuten soll der volle Fahrpreis erstattet werden.

Informationen: Die Durchsetzung von Fahrgastrechten hat als Voraussetzung, dass die Informationen über die Dienstleistungen vor, während und nach der Fahrt zur Verfügung stehen. Die Eisenbahnunternehmen und die Verkaufsstellen sollen diese Informationen zur Verfügung stellen.

Wenn ein Passagier mehrere Tickets für die verschiedenen Etappen einer Reise gebucht hat, sollen die gleichen Bedingungen für Information, Hilfe oder Entschädigung gelten als wenn er ein einziges Durchgangsticket gekauft hätte.

Barrierefreiheit: Für Personen mit Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität sollen an den Bahnhöfen während der Betriebszeiten kostenlos Hilfen zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Hilfe mindestens zwölf Stunden vorher angefragt wurde.

Fahrräder: Fahrgäste sollen das Recht haben, Fahrräder im Zug mitzunehmen, einschließlich der Hochgeschwindigkeitszüge, der grenzüberschreitenden und lokalen Dienste. In neuen oder aufgearbeiteten Zügen sollen für Fahrräder zu deren Transport ausgezeichnete Bereiche zur Verfügung stehen.

Stand der Beratungen im Rat

Die österreichische Präsidentschaft beabsichtigt, dem Rat der Verkehrsminister am 03.12.2018 einen Fortschrittsbericht über die Beratungen im Rat vorzulegen. Darin werden wichtige, noch offene Punkte und der Stand der Diskussionen dargelegt. Eine Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung ist noch nicht abzusehen.

Weiterführende Informationen:

Informationen des Europäischen Parlamentes:

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



<http://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20181106IPR18319/meps-vote-for-upgrade-to-rail-passenger-rights>